

Marc Forster, Lausanne/St. Gallen *

Internationale Rechtshilfe bei Geldwäschereiverdacht Entwicklung und Typologie der bundesgerichtlichen Praxis zur Konkretisierung der verbrecherischen Vortat

«*Pecunia, si uti scias, ancilla est; si nescias, domina*»
PUBLILIUS SYRUS (90-40 v. Chr., Sententiae 47)

«*If only God would give me some clear sign! Like making
a large deposit in my name at a Swiss bank*»
WOODY ALLEN (Without Feathers, 1976)

Inhaltsübersicht:

- I. «Vortat»-Problematik
- II. Rechtsgrundlagen
 1. Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit nach GwUe
 2. Allgemeine Rechtshilfepraxis zur Sachverhaltsdarstellung und zur beidseitigen Strafbarkeit
 3. Ersuchen nach GwUe -- muss die Vortat konkretisiert werden?
 - 3.1 Wortlaut und Systematik des GwUe
 - 3.2 Sinn und Zweck des GwUe
 - 3.3 Kohärenz des internationalen Rechtshilferechts
- III. Kritik an der Bundesgerichtspraxis
- IV. Typologie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung
 1. Spezifische «geldwäschereiverdächtige» Transaktionen (Vortat noch wenig konkretisiert)
 2. Finanztransaktionen im Umfeld der organisierten Kriminalität
 3. Finanztransaktionen bei mutmasslichen Bestechungsfällen
 4. Finanztransaktionen im Umfeld des Drogenhandels
 5. Fallbeispiel für verweigerte Rechtshilfe
- V. Schlussfolgerungen und voraussichtliche Entwicklung der Praxis

I. «Vortat»-Problematik

Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem *Verbrechen* herrühren. Eine strafrechtliche *Verurteilung* wäre somit ohne entsprechenden Nachweis einer «verbrecherischen Vortat» nicht zulässig. -- Muss auch schon im *Rechtshilfeverfahren*¹ die mutmassliche Vortat der Geldwäscherei näher konkretisiert werden? Die Praxis des Bundesgerichtes verneint diese Frage grundsätzlich. Die betreffende Rechtsprechung wird allerdings kritisiert². Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, die Kontroverse zu durchleuchten und die einschlägige Praxis sowie die massgeblichen Rechtsquellen zu analysieren.

II. Rechtsgrundlagen

Für praktisch alle³ innereuropäischen Rechtshilfefälle⁴ bei Geldwäschereiverdacht ist das Internationale⁵ Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Be-

* Der Autor ist Titularprofessor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität St. Gallen und wissenschaftlicher Berater am Schweizerischen Bundesgericht.

¹ Bei dem es regelmässig erst um die grenzüberschreitende *Untersuchung* von Geldwäschereiverdacht geht.

² Vgl. dazu unten S. *, Ziff. III. -- Insbesondere wird auf die Gefahr hingewiesen, dass die Rechtshilfe zur *fiskalischen Beweisausforschung* missbraucht werden könnte (s. auch die *Fallbeispiele* unten S. *, Ziff. IV/4, Fall «X», bzw. S. *, Ziff. IV/5).

³ Zu den Signatarstaaten des GwUe gehören namentlich auch die *Türkei* (seit 1. Februar 2005) oder *Russland*. Ausserhalb der Staaten des Europarates hat *Australien* das GwUe ratifiziert. Die aktuelle Liste der Signatarstaaten ist abrufbar unter <http://conventions.coe.int/treaty/Commun/ListeTraites.asp?MA=20&CM=7&CL=GER>.

⁴ Im Sinne der «kleinen» bzw. akzessorischen Rechtshilfe (vgl. Art. 63 ff. IRSG). Für die *Auslieferung* in Geldwäschereifällen ist grundsätzlich das Auslieferungsrecht anwendbar, namentlich das EAUE (SR 0.353.1) oder auch (im Verhältnis zu den USA) das AVUS (0.353.933.6).

⁵ Im Gegensatz zu anderen «europäischen» Rechtshilfeverträgen (vgl. etwa EUeR oder EAUE) wurde in der

schlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe, SR 0.311.53) anwendbar. Subsidiär gelangt (in dessen Geltungsbereich) das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR, SR 0.351.1) bzw. das übrige einschlägige Staatsvertrags- und inländische Rechtshilferecht zur Anwendung⁶.

1. Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit nach GwUe

Gestützt auf das GwUe ist die Rechtshilfe nur zulässig (soweit sie sich auf prozessuale Zwangsmassnahmen stützt), wenn die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei strafbar wäre, falls die Tat in ihrem Hoheitsgebiet begangen worden wäre (Art. 18 Ziff. 1 lit. f GwUe). Art. 6 Ziff. 1 GwUe schreibt den Vertragsstaaten den Erlass von Strafnormen gegen (vorsätzlich verübte) Geldwäscherei vor. Eine solche begeht nach schweizerischem Strafrecht, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem *Verbrechen* herrühren (Art. 305bis Ziff. 1 StGB). Die Schweiz hat einen entsprechenden Vorbehalt zu Art. 6 GwUe erklärt⁷. Gemäss Art. 9 Abs. 1 StGB sind Verbrechen die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen. Als Vortaten (Haupttaten) der Geldwäscherei kommen zum Beispiel qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz in Frage (Art. 19 Ziff. 1 Satz 2 i.V.m. Ziff. 2 BetmG) oder auch mit Zuchthaus bedrohte Vermögens-, Amts- oder Korruptionsdelikte⁸.

2. Allgemeine Rechtshilfepraxis zur Sachverhaltsdarstellung und zur beidseitigen Strafbarkeit

Auf das GwUe gestützte Ersuchen müssen den Gegenstand der Ermittlungen nennen, einschliesslich der rechtserheblichen Tatsachen wie Tatzeit, Tatort und Tatumstände (Art. 27 Ziff. 1 lit. c GwUe). Erforderlichenfalls und soweit möglich sind ausserdem konkrete Angaben zu machen zu den betroffenen Personen und Vermögenswerten bzw. zum Zusammenhang mit der untersuchten Straftat (Art. 27 Ziff. 1 lit. e GwUe)⁹. Im Übrigen kann von den Behörden des ersuchenden Staates

offiziellen Bezeichnung des GwUe auf das Adjektiv «europäisch/européen» bewusst *verzichtet*. Damit hat der Europarat dem Umstand Rechnung getragen, dass das Übereinkommen zwar unter seiner Federführung entstand, dass aber auch *Nichtmitgliedstaaten* -- namentlich Australien, Kanada und die USA -- massgeblich an der Ausarbeitung des GwUe mitbeteiligt waren (vgl. *Conseil de l'Europe*, Rapport explicatif de la Convention relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation des produits du crime, Strassburg 1991, S. 12 Rz. 18). Australien ist denn auch Signatarstaat des GwUe.

⁶ Häufig bezwecken Rechtshilfeersuchen die Aufklärung weiterer Straftaten, namentlich der mutmasslichen Vortaten (Haupttaten) der Geldwäscherei. Sofern *direkt* zur Verfolgung dieser spezifischen Straftaten um Rechtshilfe ersucht wird, ist -- im innereuropäischen Rechtsverkehr -- regelmässig das EUeR massgeblich.

⁷ Danach findet das GwUe ausschliesslich Anwendung, wenn die Haupttat nach schweizerischem Recht ein Verbrechen darstellt.

⁸ Vgl. BGE 132 II 81 E. 2.10 S. 92 f. Zur Dogmatik der verbrecherischen *Vortat* vgl. für viele *J.-B. Ackermann*, Geldwäscherei (StGB Art. 305bis), in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998, N. 135 ff.; *F. López*, Die Steuerhinterziehung als Vortat zur Geldwäscherei: ein Blick nach Deutschland, AJP 13 (2004) 668 ff.; *M. Pieth*, in: Basler Kommentar StGB, Bd. II, Basel 2003, Art. 305bis N. 7 ff.; *G. Stratenwerth*, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 5. Aufl., Bern 2000, § 55 Rz. 27; *H. Vest*, Probleme des Herkunftsprinzips bei der Geldwäscherei, in: Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag, Zürich 2001, S. 417 ff. -- Falls das Rechtshilfeersuchen sich nicht auf die Abklärung eines Geldwäschereiverdacht beschränkt, sondern *direkt* der Verfolgung der verbrecherischen *Vortat* (oder einer anderen Straftat) dient, ist primär das EUeR anwendbar. Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung *sowohl* nach dem Recht des ersuchenden *als auch* nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entsprechende Erklärung angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die akzessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

⁹ Die Anforderungen des EUeR, RVUS oder des IRSG gehen darüber nicht hinaus (vgl. Art. 14 EUeR, Art. 29

in der Regel¹⁰ nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre nach der Praxis des Bundesgerichtes mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, «ersucht doch ein Staat einen andern gerade deswegen um Mithilfe, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte» aufgrund von Unterlagen, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann¹¹.

Das Rechtshilfeverfahren ist *kein Strafprozess*. Der Rechtshilferichter kann zwar vorläufige strafprozessuale Zwangsmassnahmen bewilligen, sofern ihre (staatsvertraglichen bzw. gesetzlichen) Voraussetzungen erfüllt sind. Er befindet jedoch nicht über Schuld und Strafe der Angeschuldigten. Es ist nicht seine Aufgabe, abschliessend zu beurteilen, ob eine strafbare Handlung vorliegt und welche spezifischen Straftatbestände erfüllt sind. Diesbezüglich ist grundsätzlich auch kein Beweisverfahren durchzuführen. Der Rechtshilferichter hat lediglich (aber immerhin) zu prüfen, ob sich gestützt auf das Ersuchen ausreichend konkrete *Verdachtsgründe*¹² für die untersuchte Straftat ergeben. Er ist dabei an die tatsächlichen Ausführungen im Ersuchen «gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet» werden¹³. In *materiellrechtlicher* Hinsicht prüft der Rechtshilferichter (im Rahmen der Rechtshilfevoraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit¹⁴) «prima facie», ob der inkriminierte Sachverhalt (im Falle einer strafrechtlichen Beurteilung in der Schweiz) grundsätzlich die Tatbestandsmerkmale einer nach schweizerischem Recht strafbaren Handlung erfüllen würde¹⁵. Die «prima facie evidence» genügt auch für Ersuchen gestützt auf das GwUe¹⁶.

Gelegentlich verwechseln Anwälte das Rechtshilfeverfahren mit einem Strafprozess, indem sie wie an Schranken eines Strafgerichtes «plädieren», den inkriminierten Sachverhalt bestreiten, die Unschuldsvermutung bzw. den Grundsatz «in dubio pro reo»¹⁷ anrufen und Beweisanträge stellen. Nicht selten werden im Rechtshilfeverfahren auch spezifische *Verteidigungsrechte* (etwa die Garantien von Art. 6 Ziff. 3 EMRK) als verletzt gerügt, und zwar auf zwei separaten

RVUS, Art. 28 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV).

¹⁰ Bei spezifischem Verdacht *fiskalischer* Beweisausforschung bzw. bei (grundsätzlich zulässigen) *fiskalstrafrechtlichen* Ersuchen nach EUeR wendet das Bundesgericht einen *strengeren* Massstab an; vgl. BGE 125 II 250 E. 5b S. 257 f.; 115 Ib 68 E. 3b/bb S. 78; Urteil 1A.244/2002 vom 24. Oktober 2003, E. 3.6; s. auch P. Popp, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, Rz. 181, 242; K. Seelmann, Die schweizerische Rechtshilfe in Strafsachen und der Abgabebetrug, NJW 51 (1998) 732 ff., S. 733 f. Zur *Fiskalrechtshilfe* vgl. auch U. Behnisch, Neuere Entwicklungen der internationalen Rechtshilfe im Steuerstrafrecht, in: Internationales Steuerrecht in der Schweiz, Festschrift zum 80. Geburtstag von Walter Ryser, Bern 2005, S. 287 ff.; S. Breitenmoser, Amts- und Rechtshilfe im Rahmen der «Bilateralen II»-Verträge, AJP 14 (2005) 929 ff.; W. Frei, Internationale Rechtshilfe in Steuersachen, Zürcher Steuerpraxis 14 (2005) 199 ff.; U. Kapalle, Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen nach den Bilateralen 2, Steuer-Revue 60 (2005) 418 ff.; T. Keshelava, Rechtshilfe in Steuerstrafsachen nach dem Schengen-Assoziierungsabkommen, Anwalts-Revue 2006 Nr. 3 S. 95 ff.; H. Pfenninger, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in: Bilaterale Abkommen II Schweiz-EU und andere neue Abkommen, Basel 2006, S. 331 ff.; M. Reich, Internationale Rechtshilfe der Schweiz in Fiskalstrafsachen, in: Donatsch/Forster/Schwarzenegger (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, S. 285 ff.; R. Waldburger, Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen gemäss den sog. Bilateralen II, in: Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Peter Nobel zum 60. Geburtstag, Bern 2005, S. 1037 ff.; derselbe, Heutige und zukünftige Praxis der internationalen Amts- und Rechtshilfe im Steuerbereich, in: Aktuelle Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz, Bern 2004, S. 421 ff.

¹¹ BGE 117 Ib 64 E. 5c S. 88; nicht amtlich publizierte E. 3.2 von BGE 129 II 462. Zum etwas *strengeren* Prüfungsmassstab bei *fiskalstrafrechtlichen* Ersuchen s. oben, Fn. 10.

¹² Im Sinne von Art. 27 Ziff. 1 GwUe bzw. Art. 14 Ziff. 2 EUeR.

¹³ BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85; 117 Ib 64 E. 5c S. 88; nicht amtlich publizierte E. 3.2 von BGE 129 II 462; s. auch BGE 125 II 250 E. 5b S. 257.

¹⁴ Art. 18 Ziff. 1 lit. f GwUe, Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR; siehe dazu oben S. *, Ziff. 1.

¹⁵ Vgl. BGE 132 II 81 E. 2.5-2.12 S. 88-93. Zur Frage, inwieweit auch die *subjektive Tatbestandsmässigkeit* zu prüfen ist s. M. Forster, Die Strafbarkeit der Unterstützung (insbesondere Finanzierung) des Terrorismus, ZStrR 121 (2003) 423 ff., S. 428 f.

¹⁶ Vgl. *Conseil de l'Europe*, Rapport explicatif de la Convention relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation des produits du crime, Strassburg 1991, S. 48 Rz. 85.

¹⁷ Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK.

Argumentationsebenen: Zum einen machen nicht angeschuldigte Personen, die von Rechtshilfemassnahmen betroffen sind, unter Berufung auf Art. 2 lit. a IRSG -- und quasi «stellvertretend» für den Angeschuldigten -- geltend, im *ausländischen* Strafverfahren würden die prozessualen Grundrechte des *Angeschuldigten* missachtet. Zum anderen wird argumentiert, dass im *Rechtshilfeverfahren* «analog» die besonderen Verteidigungsrechte heranziehbar seien. -- Das Bundesgericht tritt auf solche Vorbringen grundsätzlich *nicht* ein. Art. 2 lit. a IRSG kann von *Dritten*, die im ersuchenden Staat gar keiner Verfolgung ausgesetzt sind und denen dort auch keine grundrechtswidrige Behandlung droht, nicht «stellvertretend» oder vorsorglich angerufen werden. Eine *Ausnahme* lässt die Praxis zu, wenn die Rüge von einer *verfolgten Person selbst* vorgebracht wird und diese darlegen kann, dass sie sich im ersuchenden Staat aufhält und ihr dort konkret eine grundrechtswidrige Behandlung droht¹⁸. Von Rechtshilfemassnahmen betroffene (nicht angeschuldigte) Dritte können sich auch nicht «analog» auf die spezifischen Verteidigungsrechte eines Angeschuldigten berufen. Jeder von Rechtshilfemassnahmen (Hausdurchsuchungen, Kontenerhebungen, Kontensperren, Beschlagnahmungen usw.) unmittelbar¹⁹ Betroffene ist hingegen legitimiert, *eigene Rechte*²⁰ als verletzt anzurufen²¹.

3. Ersuchen nach GwUe -- muss die Vortat konkretisiert werden?

Art. 27 Ziff. 1 lit. c GwUe verlangt ausdrücklich, dass das Ersuchen die «rechtserheblichen Tatsachen» nennt, «wie Tatzeit, Tatort und Tatumstände». -- Was meint nun das GwUe mit «Tat» bzw. mit der zu konkretisierenden *Straftat*? Meint es «bloss» die verdächtigen *Geldwäschereihandlungen* oder darüber hinaus auch die verbrecherische *Vortat* (Haupttat) der mutmasslichen Geldwäscherei?

3.1 Wortlaut und Systematik des GwUe

Das GwUe selbst unterscheidet ausdrücklich zwischen der verfolgten *Geldwäscherei* und der *Vortat* der Geldwäscherei. Die «Straftaten der *Geldwäscherei*»²² werden in Art. 6 Ziff. 1 GwUe umschrieben²³. Im Kapitel I («Begriffsbestimmungen»²⁴) definiert Art. 1 lit. e GwUe die *Vortat* der

¹⁸ Vgl. BGE 130 II 217 E. 8.2 S. 227 f; 129 II 268 E. 6.1 S. 271. -- Im Rahmen des Anwendungsgebietes des GwUe und des EUeR dürfte ein solcher Verdacht heute nur *schwer* zu begründen sein. Er käme jedenfalls einem schwerwiegenden Misstrauensvotum gegenüber der Strafjustiz des betreffenden Signatarstaates gleich. Selbst wenn die Justiz des ersuchenden Staates oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einzelnen Fällen eine Verletzung von Grundrechten festgestellt hätte (auch die Schweiz wurde bekanntlich schon mehrmals «verurteilt»), dürfte die völlige Verweigerung von Rechtshilfe gegenüber einem Signatarstaat des GwUe oder des EUeR gestützt auf Art. 2 lit. a IRSG in der Regel ihrerseits *völkerrechtswidrig* sein (vgl. BGE 1A.21/2006 vom 7. März 2006, E. 1.2.3).

¹⁹ Vgl. Art. 80h lit. b IRSG, Art. 9a IRSV.

²⁰ Bei Beschlagnahmungen, Kontenerhebungen oder Kontensperren z.B. die persönliche Freiheit, die Wirtschaftsfreiheit, die Eigentumsgarantie oder die gesetzlichen und verfassungsmässigen Verfahrensrechte wie der Anspruch auf rechtliches Gehör. Auch *verfolgte* Personen können sich im Rechtshilfeverfahren grundsätzlich *nicht* auf die besonderen Verteidigungsrechte Angeschuldigter berufen, da das Rechtshilfeverfahren nicht mit dem (im Ausland geführten) *Strafprozess* gleichgesetzt werden kann. Es gelten immerhin die übrigen (gesetzlich und grundrechtlich garantierten) allgemeinen Partei- und Individualrechte.

²¹ Vgl. BGE 132 II 81 E. 1.3 S. 83 f.; 130 II 337 E. 1.3 S. 340 f.; 124 II 132 E. 2a S. 137.

²² Französischer Wortlaut des Übereinkommens: «infractions de *blanchiment*».

²³ Art. 6 Ziff. 1 GwUe definiert die «Straftaten der *Geldwäscherei*» wie folgt: «a) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögenswerten in der Kenntnis, dass es sich um Erträge handelt, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögenswerte zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen; b) das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegung der Vermögenswerte, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran in der Kenntnis, dass es sich um Erträge handelt, und» -- vorbehaltlich der «Verfassungsgrundsätze» der einzelnen Signatarstaaten «und der Grundzüge ihrer Rechtsordnung» -- «c) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögenswerten, wenn der Betreffende bei Erhalt weiss, dass es sich um Erträge handelt; d) die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in bezug auf die Begehung einer solchen Straftat».

²⁴ Französischer Wortlaut: «terminologie».

Geldwäscherei wie folgt: «Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "*Haupttat*"²⁵ jede Straftat, durch die Erträge erlangt wurden, die Gegenstand einer Straftat im Sinne des Artikels 6 werden können». Auch die Schweiz geht in ihrem förmlichen Vorbehalt zu Art. 6 GwUe von dieser begrifflichen Unterscheidung zwischen Geldwäschereidelikt und Haupttat aus²⁶. Soweit das GwUe nicht die Geldwäscherei (im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 GwUe) meint, sondern die verbrecherische Vortat (im Sinne von Art. 1 lit. e GwUe), spricht das Übereinkommen (nach eigener Legaldefinition) von der «Haupttat». Diese wichtige begriffliche Unterscheidung wird im GwUe konsequent angewendet²⁷. Art. 27 Ziff. 1 lit. c GwUe verlangt, dass das Ersuchen die «rechtserheblichen Tatsachen» nennt, «wie Tatzeit, Tatort und Tatumstände»²⁸. -- Falls das GwUe mit «Tatzeit, Tatort und Tatumstände» nicht ausschliesslich die «*Straftaten der Geldwäscherei*» gemeint hätte, sondern (auch) deren Vortaten, hätte es -- gemäss eigener Begriffsdefinition -- von den Umständen, Orten bzw. Zeitpunkten der *Haupttat* sprechen müssen. Zumindest wäre (angesichts der klaren begrifflichen Systematik des GwUe) zu präzisieren gewesen, dass neben den Geldwäschereihandlungen auch die konkreten Umstände der Haupttat darzulegen seien. Dass Art. 27 Ziff. 1 lit. c GwUe die Vor- bzw. Haupttat (im Sinne von Art. 1 lit. e GwUe) nicht nennt²⁹, spricht für ein *qualifiziertes* Schweigen³⁰.

3.2 Sinn und Zweck des GwUe

Dieses grammatikalisch-systematische Auslegungselement wird von *teleologischen* Überlegungen massgeblich gestützt. Eines der *Hauptziele* des GwUe besteht darin, den Untersuchungsbehörden im Falle von Geldwäschereiverdacht die Aufklärung der mutmasslichen Straftaten zu erleichtern, deren deliktischer Erlös verheimlicht bzw. «reingewaschen» werden soll³¹. Eine wirksame internationale Bekämpfung der Geldwäscherei wäre illusorisch, wenn die Untersuchung von konkreten Verdachtsgründen davon abhinge, dass bereits nähere Angaben zu den mutmasslichen verbrecherischen Vortaten gemacht werden könnten. Nach der Praxis des Bundesgerichtes braucht das Ersuchen daher nicht notwendigerweise zu erwähnen, worin die verbrecherische Vortat («Haupttat») der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB bestehe. Es genügt grundsätzlich, wenn geldwäschereiverdächtige Finanztransaktionen dargelegt werden. Insbesondere brauchen Ort, Zeitpunkt und Umstände der verbrecherischen Vortat noch nicht bekannt zu sein³².

3.3 Kohärenz des internationalen Rechtshilferechts

Zum gleichen Ergebnis führt schliesslich auch eine systematisch-kohärente *Gesamtbetrachtung* der

²⁵ Französischer Wortlaut: «*infraction principale*».

²⁶ «Artikel 6 Ziffer 1 dieses Übereinkommens findet ausschliesslich Anwendung, wenn die *Haupttat* nach schweizerischem Recht ein Verbrechen darstellt».

²⁷ Vgl. z.B. Art. 6 GwUe (Überschrift): «*Straftaten der Geldwäscherei*»; Art. 6 Ziff. 2 lit. a-c GwUe: jeweils «*Haupttat*» (Vortat) bzw. «in Ziffer 1 genannte *Straftat*» (Geldwäscherei); ebenso Art. 6 Ziff. 3 («in Ziffer 1 genannte Handlungen [...] als *Straftaten*»), Art. 6 Ziff. 4 («*Haupttaten*» im Sinne des Vorbehaltes der Schweiz zu Art. 6 GwUe), Art. 18 Ziff. 1 lit. d und f («*Straftat*, auf die sich das Ersuchen bezieht»), Art. 27 Ziff. 1 lit. e-ii GwUe: («Zusammenhang mit der *Straftat*»).

²⁸ Der Begleitbericht des Expertenkomitees des Europarates zum GwUe nennt folgendes *Beispiel*: «Notamment, en ce qui concerne les banques, il est nécessaire d'indiquer de manière détaillée la succursale en question et son adresse» (*Conseil de l'Europe*, Rapport explicatif de la Convention relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation des produits du crime, Strassburg 1991, S. 48 Rz. 85). -- Beispiele, die sich auf die Umstände der *Haupttat* der Geldwäscherei beziehen würden, werden im Begleitbericht des Europarates *nicht* genannt.

²⁹ Ebenso wenig Art. 27 Ziff. 1 lit. e-ii GwUe: «den Zusammenhang mit der *Straftat*».

³⁰ Vgl. im Ergebnis ebenso BGE 1A.245/1996 vom 6. Dezember 1996, E. 4b.

³¹ Vgl. *Conseil de l'Europe*, Rapport explicatif de la Convention relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation des produits du crime, Strassburg 1991, S. 6 f. Rz. 8. («L'un des buts de la convention est de faciliter la coopération internationale en ce qui concerne l'entraide aux fins d'investigation [...] de tout type de criminalité, notamment les crimes graves et, en particulier, les infractions en matière de stupéfiants, le trafic d'armes, les infractions terroristes, le trafic d'enfants et de jeunes femmes [...] et d'autres infractions rapportant des profits importants»).

³² BGE 129 II 97 E. 3.2 S. 99; vgl. R. Zimmermann, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 2. Aufl., Bern 2004, Rz. 367.

rechtshilferechtlichen Vertragswerke (inklusive EUeR, RVUS usw.). So wäre es stossend, wenn für die Verfolgung von blosser Geldwäscherei *strengere* Anforderungen hinsichtlich der Konkretisierung der *Haupttat* gelten würden als bei einer direkten Verfolgung der verbrecherischen Vortat selbst: Falls der ersuchende Staat *ausschliesslich* zur Verfolgung der *Haupttat* (etwa von Betrug oder Erpressung) Rechtshilfe beantragt, ist im innereuropäischen Rechtsverkehr primär das EUeR anwendbar. Das EUeR verlangt nun aber nicht, dass das Ersuchen bereits konkrete Umstände wie «Tatzeit, Tatort und Tatumstände» nennen müsste. Art. 14 Ziff. 2 EUeR lässt zur Konkretisierung der Haupttat (also z.B. Betrug oder Erpressung) die blosser Bezeichnung der Straftat und «eine kurze Darstellung des Sachverhalts» genügen³³. Das GwUe ist (bezüglich der Geldwäschereihandlungen) strenger³⁴. -- Soweit das Ersuchen nach GwUe zunächst die Untersuchung von *geldwäschereiverdächtigem* Verhalten bezweckt (und die Vortat womöglich gar noch nicht näher bekannt ist), wäre es nachgerade sinnwidrig, bereits präzisere Angaben zur *Haupttat* zu verlangen als bei einem direkten Ersuchen zur Verfolgung der Haupttat.

III. Kritik an der Bundesgerichtspraxis

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes braucht das Ersuchen nicht notwendigerweise zu erwähnen, worin die verbrecherische Vortat der Geldwäscherei³⁵ bestehe. Es genügt grundsätzlich, wenn *geldwäschereiverdächtige Finanztransaktionen* dargelegt werden. Insbesondere brauchen Ort, Zeitpunkt und Umstände der verbrecherischen Vortat noch nicht bekannt zu sein³⁶. Als geldwäschereiverdächtig können namentlich Finanzoperationen angesehen werden, bei denen hohe Beträge ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund und über Konten zahlreicher Gesellschaften in verschiedenen Staaten transferiert werden³⁷. Auch unerklärliche bzw. ungewöhnliche Transaktionen mit hohen Bargeldbeträgen können in diesem Zusammenhang verdächtig erscheinen³⁸. Bei einer auffälligen Verknüpfung von typischen geldwäschereiverdächtigen Handlungen³⁹ erachtet das Bundesgericht das Ersuchen als ausreichend substantiiert, selbst wenn noch keine konkreten Angaben zur verbrecherischen Vortat gemacht werden können.

Die betreffende Praxis ist auf (teilweise scharfe) *Kritik* gestossen. *Maurice Harari* bezeichnet den amtlich publizierten *Leitentscheid* zum GwUe, *BGE 129 II 97*, als «ausserordentlich unerwartetes» Urteil⁴⁰. Es handle sich um einen isolierten Einzelentscheid⁴¹, der unter Beweis stelle, dass der Geldwäschereitbestand eine «in Mode gekommene» Strafnorm sei, welche das Bundesgericht geradezu auf «Irrwege» bringe⁴². -- Seine Auffassung, wonach *BGE 129 II 97* sehr überraschend erscheine und von der Praxis abweiche, stützt *Harari* auf einen Vergleich mit Urteilen

³³ Ähnlich auch Art. 29 Ziff. 1 lit. a RVUS: «Gegenstand und Art von Untersuchung oder Verfahren und (...) eine Beschreibung der wesentlichen behaupteten oder festzustellenden Handlungen».

³⁴ Angesichts der *schwerwiegenden Implikationen* von prozessualen Zwangsmassnahmen für den (legalen) *Finanzsektor* und wegen der besonderen -- fiskalisch motivierten -- *Missbrauchsgefahren* bei Geldwäschereinachforschungen erscheint diese Zurückhaltung des Europarates bzw. der Signatarstaaten des GwUe rechtspolitisch legitim.

³⁵ Im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB.

³⁶ *BGE 129 II 97 E. 3.2 S. 99.*

³⁷ Vgl. *BGE 129 II 97 E. 3.3 S. 100.*

³⁸ Vgl. *BGE 1A.175/176/2004 vom 25. November 2004, E. 2.8*, mit Hinweisen auf *J.-B. Ackermann*, in: *Kommentar Einziehung -- organisiertes Verbrechen -- Geldwäscherei*, Bd. I, Zürich 1998, Art. 305bis StGB N. 327 ff., 342; *M. Pieth*, in: *Basler Kommentar StGB*, Bd. II, Basel 2003, vor Art. 305bis N. 6 f.; *BGE 124 IV 278 f. E. 4a*; *122 IV 215 f. E. 2b-c*; *119 IV 244 f. E. 1d.*

³⁹ Siehe zur betreffenden Kasuistik nachfolgend S. *, Ziff. IV/1.

⁴⁰ «De manière particulièrement inattendue»; *M. Harari*, *L'évolution récente en matière d'entraide pénale: des interrogations demeurent*, in: *Récents développements en matière d'entraide civile, pénale et administrative*, Lausanne 2004, S. 103 ff., 123.

⁴¹ «Comme une décision ponctuelle et non comme un revirement de jurisprudence» (*Harari* [Fn. 40] 124).

⁴² «(Cet arrêt) constitue assurément la démonstration, que le blanchiment d'argent étant l'une des infractions "à la mode" en matière de la répression pénale, il peut conduire le Tribunal fédéral à de véritables écarts» (*Harari* [Fn. 40] 124).

zum IRSG bzw. EUeR⁴³. Der Vergleich hinkt indessen: Wie bereits ausführlich dargelegt⁴⁴, verlangt das GwUe (schon wegen der Vortatproblematik und der besonderen Zielrichtung des GwUe) andere, *spezifische* Voraussetzungen für den Nachweis der beidseitigen Strafbarkeit bzw. der ausreichenden Sachdarstellung. Auch der Auffassung, bei BGE 129 II 97 handle es sich um einen «isolierten Einzelentscheid», kann nicht gefolgt werden. Wie noch zu zeigen sein wird⁴⁵, lag sowohl die frühere als auch die jüngere einschlägige Praxis zum GwUe auf der Linie des amtlichen publizierten Leitentscheides⁴⁶. Allerdings ergeben sich bei einer genaueren *Analyse* der Urteile durchaus gewisse *einzelfallbezogene Differenzierungen*⁴⁷.

Peter Popp kritisiert den amtlich publizierten Leitentscheid ebenfalls⁴⁸. Auch bei seinen Urteilsanmerkungen wird nicht klar, ob sich die Einwände gegen das konkrete *Urteilsergebnis* richten (Rechtshilfe an Grossbritannien im konkreten Fall), gegen die *ratio decidendi* des Entscheides oder gegen einzelne redaktionelle Formulierungen in den (französischsprachigen) Urteilsabwägungen. -- Nach der *ratio decidendi* von BGE 129 II 97 brauchen Ort, Zeitpunkt und Umstände der verbrecherischen Vortat noch nicht notwendigerweise bekannt zu sein; es genüge, wenn geldwäschereverdächtige Finanztransaktionen dargelegt werden⁴⁹. Im *Urteilsergebnis* wurde ein ausreichender objektiver Geldwäschereiverdacht in einem Fall bejaht, bei dem --a) vier Milliarden US-Dollar --b) ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund und --c) über Konten sehr vieler über die ganze Welt verstreuter Gesellschaften transferiert worden waren. Dass sich bei dieser Konstellation ein Geldwäschereiverdacht geradezu aufdrängte, braucht wohl kaum weiter begründet zu werden⁵⁰. Der Vorwurf von *Popp*, das Bundesgericht erlaube damit «Rechtshilfe zur beliebig weiten Untersuchung von Geldströmen»⁵¹, findet im kritisierten Urteil jedenfalls keine Stütze⁵². Dass Art. 27 Ziff. 1 lit. c GwUe die Konkretisierung der *Geldwäschereihandlungen* verlangt, nicht aber detaillierte Angaben zur mutmasslichen *Vortat*, wurde bereits erörtert⁵³.

Beipflichten könnte man kritischen Stimmen freilich, soweit sie einzelne *Erwägungen* herauspflücken und darauf hinweisen, dass partielle Begründungselemente des Leitentscheides

⁴³ «Sous l'angle de la CEEJ comme sous celui de l'EIMP» (*Harari* [Fn. 40] 122); «(...) ne diminuait pas les exigences de motivation posées aux articles 14 CEEJ et 28 EIMP» (*Harari* [Fn. 40] 123).

⁴⁴ Vgl. oben S. *, Ziff. II, insbes. S. *, Ziff. 3.1-3.3.

⁴⁵ Vgl. nachfolgend S. *, Ziff. IV.

⁴⁶ Insofern dürften sich denn auch sachlich unbegründete Erwartungen in eine Praxisänderung kaum erfüllen («on devrait s'attendre à une évolution et vraisemblablement à une atténuation de cette jurisprudence» (*Harari* [Fn. 40] 124).

⁴⁷ Vgl. nachfolgend S. *, Ziff. IV.

⁴⁸ *P. Popp*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur Internationalen Strafrechtshilfe in den Jahren 2002/2003, ZBJV 142 (2006) 69 ff., S. 78 f.

⁴⁹ BGE 129 II 97 E. 3.2 S. 99; siehe auch die *Regeste* des Urteils («nicht notwendigerweise», «pas forcément»).

⁵⁰ Bei näherer Analyse der amtlich publizierten Erwägungen hat das Bundesgericht noch ein weiteres Indiz mitberücksichtigt: Laut Ersuchen wurde insbesondere C. der Geldwäscherei verdächtigt. C. war Geschäftsführer der Gesellschaft E., welche USD 4 Mia. auf ein eigenes Bankkonto überwiesen und danach an zahlreiche Gesellschaften weitertransferiert hatte (vgl. BGE 129 II 97 E. 3.2 S. 99). Das Bundesgericht sah es als zusätzlich verdächtig an, dass die *Ehefrau* des Angeschuldigten C. eine *Angestellte* der Bank war, welche das Konto der Gesellschaft E. führte («le fait également que l'épouse de C. travaillait dans la banque où E. disposait de son compte», BGE 129 II 97 E. 3.3 S. 100). Offenbar bestand der Verdacht, dass durch den gezielten Rückgriff auf eine Komplizin in der Bank selbst die *gesetzlichen Sorgfalts- und Meldevorschriften* bei Finanzgeschäften *umgangen* werden sollten. Zu Letzteren s. die Literaturhinweise unten in Fn. 95.

⁵¹ *Popp* (Fn. 48) 79.

⁵² Ebenso wenig lag das «Problem» von BGE 129 II 97 darin, dass in der Beschwerde eine «fehlende doppelte Strafbarkeit» hätte gerügt werden müssen, anstatt «nur» eine unzureichende Sachdarstellung des Ersuchens (so aber *Popp* [Fn. 48] 79). -- Beidseitige Strafbarkeit und Sachverhaltsdarstellung hängen sachlogisch zusammen: Ob nach dem Recht beider Staaten grundsätzlich eine strafbare Handlung vorliegt, kann nur aufgrund einer ausreichenden Sachdarstellung geprüft werden (vgl. dazu oben S. *, Ziff. II/1-3). Das Bundesgericht bejahte in BGE 129 II 97 ausreichende objektive Anhaltspunkte für Geldwäschereihandlungen auch ohne Erwähnung einer konkreten Vortat. Wenn Geldwäschereihandlungen vom Rechtshilferichter (prima facie) zu bejahen sind, kann die Rechtshilfe auch nicht am Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit scheitern, zumal Geldwäscherei in allen Signatarstaaten des GwUe strafbar sein muss (Art. 6 Ziff. 1 GwUe).

⁵³ Oben, Ziff. II/3.1-3.3.

nicht ungeprüft zur *ratio decidendi* erhoben werden dürfen. Dies gilt insbesondere für folgenden Halbsatz: «(...) l'autorité requérante n'a pas à indiquer en quoi consisterait l'infraction principale»⁵⁴. -- Diese Formulierung darf jedenfalls nicht aus dem Kontext des entschiedenen Falles herausgerissen und dahingehend fehlinterpretiert werden, dass es apriori in *keiner* Fallkonstellation notwendig erscheinen könnte, die mögliche Vortat wenigstens zu nennen oder Indizien für das Vorliegen einer verbrecherischen Haupttat zu erwähnen. Dass dies auch nicht der geltenden Praxis entspräche, hat das Bundesgericht bereits in verschiedenen Urteilen (seit BGE 129 II 97 und schon zuvor) deutlich gemacht⁵⁵.

IV. Typologie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

1. Spezifische «geldwäschereiverdächtige» Transaktionen (Vortat noch wenig konkretisiert)

Im Urteil *1A.154/2003* vom 25. September 2003 hat das Bundesgericht ein *monegassisches* Rechtshilfeersuchen gutgeheissen. Laut Ersuchen waren geldwäschereitypische verdächtige Finanzoperationen im Gesamtbetrag von rund 25 Millionen USD erfolgt. In den komplexen Kontenbewegungen waren zahlreiche Personen und Firmen in verschiedenen Ländern, darunter so genannte «Off-Shore»-Gesellschaften, involviert. Zuvor hatten die Angeschuldigten mehrmals (zunächst erfolglos) versucht, Bankverbindungen für dubiose Geschäfte herzustellen⁵⁶. Im Ersuchen wurde nicht ausdrücklich erwähnt, worin die mutmassliche verbrecherische Vortat der untersuchten Geldwäscherei bestünde. Das Bundesgericht erwog, im Rechtshilfesuch werde «immerhin» ausgeführt, dass sich die monegassische Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei «auf analoge oder gleichgeartete Delikte» (als Haupttaten) bezog, wie sie schon der in der Schweiz eröffneten separaten Strafuntersuchung zugrunde lagen. Der von den Rechtshilfemassnahmen Betroffene bestritt nicht, «dass in der Schweiz (und auch in den USA) u.a. wegen grossangelegten Betruges ermittelt worden war»⁵⁷.

Bereits erwähnt⁵⁸ wurde *BGE 129 II 97*⁵⁹. Im dort beurteilten Fall hatte das (britische) Ersuchen keine mutmassliche verbrecherische Vortat erwähnt. Angesichts von vier Milliarden US-Dollar, die ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund⁶⁰ auf Konten zahlreicher über die ganze Welt verstreuter Gesellschaften transferiert worden waren, anerkannte das Bundesgericht aber ausreichende Verdachtsgründe für Geldwäscherei. Bei näherer Analyse des (französischsprachigen) Urteils kam noch ein weiteres Indiz hinzu: Laut Ersuchen wurde insbesondere «C» der Geldwäscherei verdächtigt. «C» war Geschäftsführer der Gesellschaft «E», welche Milliarden auf ein eigenes Bankkonto überwiesen und danach an zahlreiche Gesellschaften weitertransferiert hatte⁶¹. Gemäss den publizierten Erwägungen sah es das Bundesgericht als zusätzlich verdächtig an, dass die *Ehefrau* des Angeschuldigten «C» eine *Angestellte* der Bank war, welche das Konto der

⁵⁴ BGE 129 II 97 E. 3.2 S. 99.

⁵⁵ z.B. BGE 1A.280/2005 vom 7. März 2006, E. 2.2.2; BGE 1A.188/2005 vom 24. Oktober 2005, E. 2.4: Falls im Ersuchen keine näheren Angaben zur Vortat gemacht werden, müssten «erhebliche Indizien» dafür bestehen, dass es sich dabei um ein Verbrechen handelt; ausserdem sei der «Dimension» der fraglichen Finanztransaktionen Rechnung zu tragen. In BGE 132 II 81 E. 2.10 S. 92 f. (Fall *Adamov*) erwog das Bundesgericht auch, dass es an der beidseitigen Strafbarkeit fehle, wenn die untersuchte -- bereits näher bekannte -- Vortat nach schweizerischem Recht nicht als Verbrechen strafbar ist (insbesondere nicht als Amts- oder als Vermögensdelikt). Schon in BGE 1A.245/1996 vom 6. Dezember 1996, E. 4b, hatte das Bundesgericht erwogen, dass es zwar grundsätzlich genüge, wenn im Ersuchen geldwäschereiverdächtige Transaktionen aufgezeigt werden; die Vortat der mutmasslichen Geldwäscherei müsse «nicht in den Einzelheiten dargelegt werden»; «ganz ohne Erwähnung» einer strafbaren verbrecherischen Vortat sei es allerdings in der Regel kaum möglich, den Geldwäschereiverdacht zu begründen.

⁵⁶ Der komplexe Sachverhalt wird in E. 4 des Urteils zusammengefasst und kann hier nur in den Grundzügen wiedergegeben werden. Zu den *gesetzlichen Sorgfalts- und Meldepflichten* der *Finanzintermediäre* (gestützt auf Art. 305ter Abs. 2 StGB und Art. 8-9 GwG) siehe die Literaturhinweise unten in Fn. 95.

⁵⁷ BGE 1A.154/2003 vom 25. September 2003, E. 5.

⁵⁸ Vgl. oben S. *, Ziff. III.

⁵⁹ Pra 2003 Nr. 150; vgl. dazu auch *Popp* (Fn. 48) 78 f.

⁶⁰ «dénuées de justifications apparentes» (BGE 129 II 97 E. 3.3 S. 100).

⁶¹ Vgl. BGE 129 II 97 E. 3.2 S. 99.

Gesellschaft «E» führte⁶². Offenbar bestand der Verdacht, dass durch den gezielten Rückgriff auf eine Komplizin in der Bank selbst die gesetzlichen Sorgfalts- und Meldevorschriften umgangen werden sollten⁶³.

2. Finanztransaktionen im Umfeld der organisierten Kriminalität

Konkrete Angaben zur mutmasslichen verbrecherischen Vortat können sich sodann erübrigen, wenn die rechtshilfweise untersuchten Geldwäschereihandlungen einen ausreichenden Sachzusammenhang zur *organisierten Kriminalität*⁶⁴ aufweisen.

Im Urteil *1A.194/2002* vom 15. November 2002⁶⁵ hat das Bundesgericht ein *amerikanisches* Ersuchen (gestützt auf den Rechtshilfevertrag mit den USA⁶⁶) bewilligt. Eine gemeinnützige Stiftung mit Hauptsitz in den USA war von den US-Behörden verdächtigt worden, terroristische Aktivitäten des internationalen Netzwerkes *Al Qaïda* zu unterstützen und Geldwäscherei zu betreiben. Die Stiftung wurde von einem syrischstämmigen US-Staatsangehörigen geleitet. Einerseits setzte sie sich (laut Ersuchen) zum Zweck, Hilfsaktionen zugunsten von Moslems in von Kriegen und Menschenrechtsverletzungen betroffenen Regionen zu leisten; auch bemühte sie sich um die finanzielle Entschädigung und Unterstützung von verletzten oder getöteten Bürgerkriegskämpfern und ihren Angehörigen namentlich in Bosnien-Herzegowina oder Tschetschenien⁶⁷. Andererseits hatte die Stiftung muslimischen «Freiheitskämpfern» USD 6 Mio. sowie Waffen und andere logistische Unterstützung zukommen lassen. Ausserdem bestand der Verdacht, dass ein naher Vertrauter von Usama Bin Laden Geld an die Stiftung überwiesen hatte⁶⁸. Die als karitative Spenden getarnten Mittel seien in den Geldkreislauf der Stiftung eingespeist und in der Folge auch zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten der *Al Qaïda* verwendet worden⁶⁹.

Um Rechtshilfe an *Belgien* gestützt auf das GwUe ging es im (französischsprachigen) Urteil *1A.151/2004* vom 2. August 2004. Das Bundesgericht erwog, dass die *Geldwäschereihandlung* im

⁶² «(...) le fait également que l'épouse de C. travaillait dans la banque où E. disposait de son compte» (BGE 129 II 97 E. 3.3 S. 100).

⁶³ Die Umgehung solcher Vorschriften lässt das Bundesgericht allerdings nicht in allen Fällen als ausreichend für Geldwäschereiverdacht genügen: Zu erwähnen ist insbesondere BGE 1A.188/2005 (s. dazu unten S. *, Ziff. 5). Dort waren zwar mehrere *Bareinzahlungen* erfolgt sowie eine *Staffelung* in fünf relative tiefe Einzelbeträge (je unter EUR 15'000) offenbar zur Umgehung von Meldevorschriften. Dennoch wurde das Rechtshilfeersuchen abgewiesen. Die *Gesamthöhe* der fünf Transaktionen war relativ bescheiden (insgesamt EUR 57'750). Ausserdem fehlte jeglicher Hinweis auf einen möglichen *verbrecherischen Hintergrund* (s. demgegenüber die Fallbeispiele auf S. *, Ziff. 3-4) und es gab auch keine weiteren «geldwäschereitypischen» Vorkehrungen wie bei den hier (auf S. *, Ziff. 1) geschilderten Fällen. Der Vergleich der Fälle gemäss S. *, Ziff. 1, und S. *, Ziff. 5, lässt auch die Bedeutung erkennen, die der *Höhe* der geldwäschereiverdächtigen *Summen* in der Praxis zukommt.

⁶⁴ Das GwUe richtet sich primär (aber nicht ausschliesslich) gegen die organisierte Schwerestrafkriminalität (vgl. *Rapport explicatif* [Fn. 31] S. 5 Rz. 1, S. 6 f. Rz. 8, S. 10 Rz. 13). Nach schweizerischem Strafrecht setzt die Legaldefinition der *kriminellen Organisation* (Art. 260ter Ziff. 1 StGB) u.a. voraus, dass die Organisation «den Zweck verfolgt, *Gewaltverbrechen* zu begehen oder sich *mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern*». Die Strafbarkeit nach Art. 260ter Ziff. 1 StGB setzt *keinen* Nachweis einer *konkreten* verbrecherischen «Haupttat» voraus; BGE 131 II 235 E. 2.12.2 S. 242; 128 II 355 E. 2.4 S. 361 f.; vgl. *Forster*, (Fn. 15) 438. Zu Berührungspunkten zwischen dem organisierten Verbrechen und der *Geldwäscherei* s. auch *D. Basse-Simonsohn*, Geldwäschereibekämpfung und organisiertes Verbrechen: Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre und deren Konkretisierungen durch Selbstregulierung, Berner bankrechtliche Abhandlungen, Bd. 11, Diss. Bern 2002; *W. Hetzer*, Organisierte Kriminalität und Geldwäsche. Die Rolle des Bundeskriminalamtes bei der Bekämpfung dieser Phänomene, *Kriminalistik* 55 (2001) 154 ff.; *L. Krauskopf*, Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen als europäische Herausforderung, *ZStrR* 108 (1991) 385 ff.

⁶⁵ Vgl. zu dieser Entscheid auch *Forster* (Fn. 15) 433-435.

⁶⁶ RVUS, SR 0.351.933.6.

⁶⁷ Die im US-Ersuchen erhobenen Vorwürfe verrieten insofern einen etwas unklaren, *politisierten Begriff* des *Terrorismus*; dazu kritisch *Forster* (Fn. 15) 434; vgl. auch *M. Forster*, Zur Abgrenzung zwischen Terroristen und militanten «politischen» Widerstandskämpfern im internationalen Strafrecht, *ZBJV* 141 (2005) 213 ff.

⁶⁸ Andere Geldtransfers (über mehr als USD 1,4 Mio.) seien zwischen Juni 2000 und September 2001 auch über ein Zürcher Bankkonto an die Stiftung erfolgt; es habe sich dabei um die grösste Einzelspendenquelle zugunsten der Stiftung im Jahre 2001 gehandelt.

⁶⁹ Vgl. Urteil *1A.194/2002* vom 15. November 2002, E. 2.2.1-2.2.2.

belgischen Ersuchen präzise dargelegt worden sei. Der Sachbezug zur *organisierten Kriminalität* wurde allerdings im Urteil eher vage angedeutet⁷⁰. Im beurteilten Fall ging es um den Kauf von Aktien einer Immobiliengesellschaft für 10 Millionen französische Francs unter dubiosen Begleitumständen⁷¹. Eine der beiden am Kauf beteiligten Personen war von der belgischen Justiz verdächtigt worden, Geld zu waschen, das aus dem organisierten Verbrechen in Russland bzw. dem Handel mit Betäubungsmitteln stammte⁷².

3. Finanztransaktionen bei mutmasslichen Bestechungsfällen

Im Urteil *1A.175/2004* vom 25. November 2004 bewilligte das Bundesgericht Rechtshilfe an *Deutschland* zur Untersuchung einer grossen *Korruptionsaffäre* (im Rahmen der Submission von Kehrlichtverbrennungsanlagen bzw. Heizkraftwerken), in die auch Schweizer Grossunternehmen und Anwälte involviert sind. Laut Ersuchen waren in einem der untersuchten Fälle (mit Spuren in die Schweiz) Schmiergeldzahlungen -- in bar -- von über einer Million Euro erfolgt⁷³.

Der von Rechtshilfemassnahmen betroffene Geschäftsmann hatte laut Ersuchen zwischen August 1996 und Frühjahr 2003 insgesamt eine Million Euro in bar auf sein Zürcher Bankkonto einbezahlt. Als wirtschaftlichen Hintergrund der Bargeldtransaktionen nannte er seine Vermittlungstätigkeit im Industrieanlagenbau für ein Schweizer Unternehmen. Die deutschen Justizbehörden vermuten, dass die genannten Bargeldbeträge dem Geschäftsmann im Rahmen von Schmiergeldzahlungen übergeben worden seien. Die betreffenden Summen habe er -- ebenfalls in bar -- teilweise von einem Schweizer Rechtsanwalt ausgehändigt erhalten. Der Anwalt sei den Untersuchungsbehörden aus «anderen ähnlich gelagerten Fällen» bekannt. Dabei seien für die Vergabe von Grossaufträgen betreffend Bau, Unterhalt bzw. Renovation von diversen Müllwertungsanlagen in Deutschland an Schweizer Firmen (seitens der beauftragten Unternehmen) erhebliche «Barprovisionen» über Vermittler an behördliche und private Entscheidungsträger der Auftragsvergaben geflossen. Sowohl die Einzahlungen als auch die Abhebungen auf dem Konto des Geschäftsmannes seien in bar erfolgt. Zusätzlich habe ihm ein Schweizer Unternehmen DEM 120'000 in bar zukommen lassen. Der Zeitpunkt und der Rechtsgrund dieser weiteren Bargeldübergabe seien nicht bekannt⁷⁴. Unterdessen sind in dieser komplexen Korruptionsaffäre

⁷⁰ Hier wurde eine mutmassliche *Vortat* (Drogenhandel) im Ersuchen immerhin *genannt*, wenn auch nicht näher geschildert. Nach ständiger Praxis wäre die Rechtshilfe (wegen Geldwäschereiverdacht) *ausgeschlossen*, wenn die (bekannte bzw. mituntersuchte) *Vortat zum Vornherein kein Verbrechen* im Sinne des schweizerischen Geldwäscherei-Straftatbestandes sein könnte (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.10 S. 92 f. betreffend ungetreue Amtsführung durch einen ausländischen Amtsträger).

⁷¹ «Les conventions produites à ce sujet paraissaient douteuses, et X.» (einer der Käufer) «ne semblait pas disposer d'avois personnels suffisants pour procéder aux investissements précités»; ausreichende Informationen zur Herkunft der investierten Mittel habe die untersuchende Behörde nicht erhalten (vgl. Urteil 1A.151/2004 vom 2. August 2004, Sachverhaltserwägung A).

⁷² «Provenant de la criminalité organisée en Russie et de trafic de stupéfiants» (Urteil 1A.151/2004 vom 2. August 2004, E. 4.2).

⁷³ Als «geldwäschereiverdächtig» fallen hier vor allem die hohen ein- und ausbezahlten *Bargeldbeträge* auf. Ein Quervergleich der Praxis zeigt allerdings, dass Bargeldtransaktionen nicht in jedem Fall ausreichenden Geldwäschereiverdacht begründen. Im Urteil 1A.188/2005 (s. dazu unten S. *, Ziff. 5) hat das Bundesgericht z.B. Rechtshilfe in einem Fall verweigert, bei dem zwar (gestaffelt) fünf Bareinzahlungen erfolgten -- jeweils mit relativ tiefen Einzelbeträgen (je unter EUR 15'000) offenbar zur Umgehung von Meldevorschriften. Die *Gesamthöhe* der Transaktionen blieb jedoch relativ bescheiden (insgesamt EUR 57'750). Ausserdem fehlte dort jeglicher Hinweis auf einen möglichen *verbrecherischen Hintergrund* (s. demgegenüber die auf S. *, Ziff. 2-4, geschilderten Fälle), und es gab auch keine weiteren «geldwäschereitypischen» Vorkehrungen (wie in den oben auf S. *, Ziff. 1, dargelegten Fällen). Zur Geldwäscherei in *Bestechungsfällen* s. auch *C. Lombardini*, Corruption et blanchiment, Anwalts-Revue 4 (2001) 7 ff.

⁷⁴ Das Bundesgericht hatte im Urteil 1A.175/176/2004 vom 25. November 2004 *zwei* selbstständige (konnexe) Ersuchen der *Nürnberger* und der *Saarbrückener* Staatsanwaltschaft zu beurteilen. Zum Nürnberger Ersuchen betreffend Geldwäschereiverdacht (mit mutmasslichen Bestechungs- und Vermögensdelikten als Vortaten) vgl. Urteil, E. 2.7; zum Saarbrückener Ersuchen (unmittelbar wegen Korruptionsvorwürfen) vgl. E. 3.4. -- Der untersuchte Sachverhalt sei (laut Nürnberger Ersuchen) «vor dem Hintergrund der bekannten Bestechungsaffäre um den vormaligen Chef der Bonner Stadtwerke und ehemaligen CDU-Politiker S.» zu sehen. Ausserdem bestehe der

(laut Medienberichten) bereits strafrechtliche Verurteilungen -- auch von Schweizer Geschäftsleuten und Anwälten -- in Deutschland erfolgt.

4. Finanztransaktionen im Umfeld des Drogenhandels

Ein ausreichender Verdacht für eine mutmassliche verbrecherische Vortat der untersuchten Geldwäscherei wird vom Bundesgericht regelmässig bejaht, wenn die verdächtigen Finanztransaktionen einen erkennbaren Sachbezug zu *qualifizierten Drogendelikten*⁷⁵ aufweisen.

Im Urteil *1A.245/1996* vom 6. Dezember 1996 bewilligte das Bundesgericht ein *britisches* Rechtshilfeersuchen. Im beurteilten Fall hatte die Ehefrau eines Mannes, der erwiesenermassen in grossem Ausmass⁷⁶ mit Cannabis gehandelt hatte und dafür bereits zu 10 Jahren Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden war, in den USA für zwei Millionen US-Dollar Immobilien gekauft. Überdies wurden auf Konten von Stiftungen, an denen die Ehefrau wirtschaftlich berechtigt war, Millionenbeträge einbezahlt; Erklärungen zur Herkunft dieser Mittel hatte die wirtschaftlich Berechtigte nicht abgegeben⁷⁷.

Das Urteil *1A.151/2004* vom 2. August 2004 ist bereits erwähnt worden⁷⁸. Laut dem (belgischen) Ersuchen ging es dort um den Kauf von Aktien einer Immobiliengesellschaft für 10 Millionen französische Francs unter dubiosen Begleitumständen. Eine der beiden am Kauf beteiligten Personen wurde von der ersuchenden Behörde verdächtigt, Geld zu waschen, das aus dem organisierten Verbrechen in Russland bzw. aus dem Handel mit Betäubungsmitteln stammte⁷⁹.

Einen besonders *kontroversen* Sachverhalt hatte das Bundesgericht im Urteil *1A.280/2005* vom 7. März 2006 zu beurteilen. Dabei ging es ebenfalls um ein Ersuchen aus *Belgien*. Die belgische Bundespolizei in Antwerpen führte seit 2002 eine Strafuntersuchung gegen «X» und dessen Gesellschaften. Es bestand der Verdacht, dass «X» seine Gesellschaft «Y», über die er im Diamantenhandel tätig gewesen sei, einer Organisation zur Verfügung gestellt habe, die mit der Designerdroge «Ecstasy» handelte. Gelder unbekannter Herkunft seien über Konten, die «X» gehört hätten⁸⁰, auf ein ausländisches Konto transferiert bzw. in bar an eine Drittperson ausgehändigt worden⁸¹. «X» habe ausgesagt, dass er beruflich den Transport von Diamanten von und nach Israel zu seiner Schwester organisiere. Die Sendungen hätten jeweils sowohl eigene Diamanten umfasst, als auch solche, die anderen Antwerpener Diamantenhändlern gehört hätten. Nach eigenen Aussagen habe er jeweils eine einzige Rechnung über den Totalwert der ganzen Sendung ausgestellt. Möglicherweise seien alle Begleitdokumente «falsch» gewesen, da sie nicht wahrheitsgemäss ausgestellt worden seien. Nach Eingang der Ware sei jeweils eine «Abnahme» der Sendungen der anderen Diamantenhändler erfolgt. Für diese Abnahme habe «X» eine Kommission in der Höhe von einem Prozent ohne Quittung bzw. Rechnungsstellung kassiert. Diese Vorgehensweise sei in beiden Richtungen (für Sendungen von und nach Israel) angewendet worden. Die Kom-

Verdacht, dass zur Tarnung der fraglichen Schmiergeldzahlungen «lediglich Scheinverträge abgeschlossen worden» seien, «um rechtsgrundlose als Untreue der Zahlenden zu wertende Geldleistungen zu legitimieren, oder dass die Geldbeträge aus anderen rechtswidrigen Handlungen stammten, die durch die Barübernahmen und -einzahlungen in der Höhe von einer Million Euro hätten verschleiert werden sollen (Geldwäscherei)». Auch hier wird die mutmassliche *Vortat* (Amts- und strafbare Privatbestechung, evtl. auch Vermögensdelikte wie ungetreue Geschäftsbesorgung) im Ersuchen immerhin *genannt*, wenn auch nicht ausführlich geschildert. Die Rechtshilfe (wegen Geldwäschereiverdacht) wäre ausgeschlossen, wenn die (bekannte bzw. mituntersuchte) Vortat zum Vornherein kein Verbrechen im Sinne des schweizerischen Geldwäscherei-Straftatbestandes sein könnte (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.10 S. 92 f.). Im Urteil *1A.175/176/2004* vom 25. November 2004 (E. 3.5.) wurde denn auch geprüft, unter welchen Umständen das schweizerische Strafrecht die blosser *Privatbestechung* unter Strafe stellt (s. auch BGE 132 II 81 E. 2.5.2 S. 89 betreffend Bestechung *fremder* Amtsträger).

⁷⁵ Beim organisierten Drogenhandel handelt es sich um ein *Hauptangriffsziel* des GwUe (vgl. *Rapport explicatif* [Fn. 31] S. 5 Rz. 1, S. 6 f. Rz. 8).

⁷⁶ Unter anderem wurde ihm die Einfuhr von 500 kg Cannabis aus Thailand nach England vorgeworfen.

⁷⁷ Vgl. Urteil *1A.245/1996* vom 6. Dezember 1996, E. 4d, Sachverhaltserwägung A.

⁷⁸ Oben S. *, Ziff. 2.

⁷⁹ Vgl. zum Sachverhalt Urteil *1A.151/2004*, E. 2.4 und Sachverhaltserwägung A.

⁸⁰ Bzw. der Ehefrau von «X» und seiner Gesellschaft «Y».

⁸¹ Der rege (fast tägliche) Geschäftsverkehr mit den Banken sei stets telefonisch erfolgt.

missionen seien möglicherweise auf Schweizer Bankkonten transferiert worden. Weiter habe «X» eingeräumt, auf entsprechende Anfragen hin Bargeld von und nach Israel transportiert zu haben. Die Herkunft dieser Devisen sei ihm angeblich unbekannt gewesen. Eine bestimmte Person habe ihn damit beauftragt, Geldbeträge an einen Dritten zu übergeben; dieser Dritte befinde sich zur Zeit in Israel in Haft und werde des umfangreichen Drogenhandels mit «Ecstasy» verdächtigt. Die betreffenden Aussagen von «X» seien durch die Resultate von Telefonüberwachungen und Hausdurchsuchungen bestätigt worden⁸².

Angesichts des «Diamantenhandel»-Hintergrundes war im Fall «X» die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass das belgische Rechtshilfeersuchen (auch) vor einem *fiskalischen* Hintergrund⁸³ gestellt worden sein könnte. Dass das Bundesgericht den untersuchten Sachverhalt dennoch als ausreichend *geldwäschereiverdächtig* ansah, lag an folgenden Gesichtspunkten: Auffällig erscheint zunächst, dass unbestrittenermassen sowohl Diamanten⁸⁴ als auch erhebliche Mengen *Bargeld*⁸⁵ *unbekannter Herkunft* und ohne Quittungen in *beide Richtungen* (von Belgien nach Israel und zurück) flossen. Ausserdem waren für die Transaktionen inhaltlich *unwahre Begleitpapiere* verwendet worden. Über die von den Rechtshilfemassnahmen betroffenen Bankkonten erfolgten «zahlreiche relativ hohe Geldtransfers mit unklaren Herkunfts- und Zahlungsvermerken». Und schliesslich -- und nicht zuletzt -- befand sich ein Geschäftspartner des Angeschuldigten wegen Verdachtes des qualifizierten *Drogenhandels* (mit «Ecstasy») in Haft⁸⁶; Israel hatte Belgien in diesem Zusammenhang bereits Rechtshilfe gewährt⁸⁷.

Bei dieser Sachlage⁸⁸ hatte das Bundesgericht keinen Anlass zur Vermutung, dass das Ersuchen *rein fiskalisch* motiviert gewesen wäre. Einer fiskalischen Verwendung der Rechtshilfeunterlagen in Belgien stand im Übrigen auch im Fall «X» der ausdrückliche und völkerrechtlich verbindliche⁸⁹ Spezialitätsvorbehalt⁹⁰ der Schweiz entgegen. Einzuräumen ist allerdings, dass die -- immerhin erwähnte -- mutmassliche *Vortat* der Geldwäscherei (qualifizierter Drogenhandel) im

⁸² Vgl. Urteil 1A.280/2005 vom 7. März 2006, E. 2.4.

⁸³ «X» hatte denn auch in seiner Beschwerde geltend gemacht, soweit er «Erlöse im Ausland ohne Rechnungsstellung "schwarz" vereinnahmt und dem belgischen Fiskus für die Zwecke der Einkommensbesteuerung durch eine schlichte Nichtdeklaration vorenthalten» habe, liege, «wenn überhaupt, eine auf die Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtete Steuerhinterziehung» vor, für die keine Rechtshilfe zu leisten sei. Zum Zusammenhang zwischen *Steuerdelikten* und *Geldwäschereiverdacht* vgl. *U. Cassani*, *Infractions fiscales et blanchiment d'argent*, in: *Journée 2004 de droit bancaire et financier*, Genf 2005, S. 13 ff.; *N. Reichen*, *Evasion, soustraction et fraude fiscales et blanchiment de capitaux: des distinctions subtiles s'imposent*, *Schweizer Treuhänder* 76 (2002) 705 ff. Zur *Rechtshilfe* in *Fiskalstrafsachen* s. auch die Hinweise oben, in Fn. 10.

⁸⁴ Die auch eine blosse Wertsubstitutionsfunktion haben können.

⁸⁵ Bei hohen Bargeldtransaktionen vor einem mutmasslichen (wenn auch noch nicht ausführlich dargelegten) *verbrecherischen Hintergrund* ist die Rechtshilfepraxis relativ grosszügig (vgl. z.B. den oben S. *, Ziff. 3, geschilderten Fall mutmasslicher Geldwäscherei an Bestechungsgeldern; s. auch die Hinweise oben in Fn. 38). Allerdings begründen auch mehrfache dubiose Bargeldtransaktionen nicht in jedem Fall Geldwäschereiverdacht: Rechtshilfe verweigert hat das Bundesgericht z.B. im Urteil 1A.188/2005 (s. dazu nachfolgend S. *, Ziff. 5): Zwar erfolgten dort (gestaffelt) fünf Bareinzahlungen mit jeweils relativ tiefen Einzelbeträgen (je unter EUR 15'000). Die *Gesamthöhe* der Transaktionen blieb jedoch relativ bescheiden (insgesamt EUR 57'750). Ausserdem fehlte jeglicher Hinweis auf einen möglichen *verbrecherischen Hintergrund* (s. demgegenüber die auf S. *, Ziff. 2-4, geschilderten Urteile) und es gab auch keine weiteren «geldwäschereitypischen» Vorkehren (wie in den oben auf S. *, Ziff. 1, dargelegten Fällen).

⁸⁶ Auch hier wird die mutmassliche verbrecherische Vortat (qualifizierter Drogenhandel) im Ersuchen zumindest *genannt*, wenn auch ziemlich vage. Nach ständiger Praxis wäre die Rechtshilfe (wegen Geldwäschereiverdachtes) ausgeschlossen, wenn die (bekannte bzw. mituntersuchte) Vortat zum Vornherein kein *Verbrechen* im Sinne des schweizerischen Geldwäscherei-Straftatbestandes sein könnte (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.10 S. 92 f.). Das Bundesgericht *verweigert* denn auch Rechtshilfe zur Verfolgung von blossen *Drogen-Bagatellen*, vgl. Urteil 1A.109/2003 vom 3. Juni 2003.

⁸⁷ Vgl. Urteil 1A.280/2005 vom 7. März 2006, E. 2.5.

⁸⁸ Zur grundsätzlichen Bindung des Rechtshilfeurichters an die Sachverhaltsdarstellung des Ersuchens s. oben S. *, Ziff. II/2.

⁸⁹ Vorbehalt der Schweiz zu Art. 2 lit. a EUeR; Vorbehalt der Schweiz zu Art. 6 GwUE.

⁹⁰ Vgl. Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 67 Abs. 1-2 IRSG.

Ersuchen nur *vage* beschrieben wurde⁹¹. Bei einer Strafuntersuchung (wegen Geldwäscherei), die laut Ersuchen schon mehr als drei Jahre andauerte⁹², sollten etwas konkretere Angaben zur verbrecherischen Vortat bzw. zum vermuteten massiven Drogenhandel mit «Ecstasy»⁹³ erwartet werden können. Insofern dürfte der Fall «X» meines Erachtens als relativ heikler «Grenzfall» eingestuft werden.

5. Fallbeispiel für verweigerte Rechtshilfe

Schliesslich sei noch ein Fallbeispiel näher dargestellt, bei denen das Bundesgericht ausreichende Verdachtsgründe für Geldwäscherei im Sinne des GwUe *verneinte*; es handelt sich um das Urteil 1A.188/2005 vom 24. Oktober 2005:

Die Sachverhaltsdarstellung des *deutschen* Ersuchens wird im Urteil wie folgt zusammengefasst: «Vom 4. bis zum 6. Dezember 2004 seien in fünf verschiedenen Postfilialen, die im Bezirk Hamburg-Harburg und in einer angrenzenden Gemeinde lägen, Bareinzahlungen zugunsten eines» (für eine Zürcher Bank geführten) «Kontos bei der Postbank erfolgt. In allen Einzahlungsbelegen sei als Verwendungszweck die Kontonummer (...) sowie der Vermerk "SKS Einmal-Einlage-Depot" angegeben worden. Die eingezahlten Beträge beliefen sich in vier Fällen auf EUR 12'000 und in einem Fall auf EUR 9'750. Die Identifizierung des Einzahlers sei unterblieben, da der jeweils eingezahlte Betrag unterhalb des in § 2 Abs. 2 des deutschen Geldwäschegesetzes für die Identifizierungspflicht bestimmten Werts von EUR 15'000 geblieben sei und der Zusammenhang zwischen den Finanztransaktionen, die in ihrer Summe EUR 15'000 überstiegen hätten, aufgrund des Vorgehens des oder der Einzahler zunächst nicht erkannt worden sei»⁹⁴.

Zwar erfolgten im vorliegenden Fall *Bareinzahlungen* sowie (offenbar zur Umgehung von gesetzlichen Meldevorschriften⁹⁵) eine *Staffelung* der Zahlungen in relativ tiefe Einzelbeträge. Die *Gesamthöhe* der fünf Transaktionen blieb jedoch relativ bescheiden (insgesamt EUR 57'750). Ausserdem fehlte hier jeglicher Hinweis auf einen möglichen *verbrecherischen Hintergrund*⁹⁶ und es gab auch keine *weiteren* «geldwäschereitypischen» Vorkehrungen⁹⁷. Das Bundesgericht verneinte hier daher den ausreichenden Geldwäschereiverdacht⁹⁸.

⁹¹ Zur Täterschaft, zur Art und Weise der Drogengeschäfte (Zeit, Ort, Vorgehen, Lieferanten, Abnehmer, Herkunft der Drogen usw.) oder gar zur angeblichen «kriminellen Organisation» -- welche die Bundesanwaltschaft (in erster Rechtshilfeinstanz) sogar im Sinne von Art. 260ter Ziff. 1 StGB als erstellt erachtet hatte -- war dem Ersuchen sehr wenig zu entnehmen.

⁹² Und von den belgischen Behörden als weit fortgeschritten bezeichnet wurde («l'enquête s'achèvera bientôt»).

⁹³ Oder zur konnexen hängigen Strafuntersuchung bzw. zu den Zwangsmassnahmen in Israel.

⁹⁴ BGE 1A.188/2005 vom 24. Oktober 2005, Sachverhaltserwägung A.

⁹⁵ Zu den *Sorgfaltsregeln* bei Finanzgeschäften nach *schweizerischem* Recht vgl. *D. Basse-Simonsohn*, Geldwäschereibekämpfung und organisiertes Verbrechen: Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre und deren Konkretisierungen durch Selbstregulierung, Berner bankrechtliche Abhandlungen, Bd. 11, Diss. Bern 2002; *P. Bernasconi*, Pflichten und Risiken für den Finanzintermediär vor, bei und nach einem Geldwäschereiverdacht, in: Aktuelle Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz, Bern 2004, S. 57 ff.; *P. Blaser*, Blanchiment d'argent: les nouvelles règles de diligence des banques en Suisse, Paris 2004; *W. de Capitani*, Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997, in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. II, Zürich 2002; *M. Kuster*, Die organisatorischen Massnahmen des Finanzintermediärs zur Bekämpfung der Geldwäscherei, SZW 75 (2003) 117 ff.; *derselbe*, Wie kann Geldwäscherei frühzeitig erkannt werden? Die ungewöhnliche Transaktion gemäss Art. 8 GwG oder der Fall Sani Abacha, Schweizer Treuhänder 76 (2002) 337 ff.; *derselbe*, Das Verhalten bei Geldwäschereiverdacht gemäss Geldwäschereigesetz (GwG), AJP 9 (2000) 794 ff.; *N. Schmid*, Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (StGB Art. 305ter), in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. II, Zürich 2002; *L. Thévenoz/U. Zulauf* (Hrsg.), Regulierung und Selbstregulierung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz, Zürich 2004; *W. Wohlers*, Geldwäschereiverdachtsmeldung (Art. 305ter Abs. 2 StGB; Art. 9 Abs. 1 GwG) und Vermögenssperre (Art. 10 GwG): Mindestanforderungen an die haftungsbefreienden Verdachtsschwellen, in: Aktuelle Fragen des Bank- und Finanzmarktrechts, Festschrift für Dieter Zobl zum 60. Geburtstag, Zürich 2004, S. 621 ff.

⁹⁶ Vgl. demgegenüber die oben auf S. *, Ziff. 2-4, analysierten Urteile.

⁹⁷ Siehe zum Vergleich die oben auf S. *, Ziff. 1, dargelegten Fälle.

⁹⁸ Gestützt auf folgende Erwägungen: «Zunächst geht es nicht um Millionen oder gar Milliarden von Franken, sondern um einen im Vergleich dazu bescheidenen Betrag von 57'750 EUR. Über die Täterschaft -- und damit auch über ihre

V. Schlussfolgerungen und voraussichtliche Entwicklung der Praxis

Die Praxis, wonach die ersuchende Behörde weder die mutmassliche verbrecherische Vortat zu erwähnen brauche, noch deren Umstände, birgt die Gefahr, dass die Rechtshilfe «überstrapaziert» und zur fiskalischen Beweisausforschung missbraucht werden könnte. -- Nach der oben analysierten einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes muss es sich jedenfalls um verdächtige erhebliche Finanztransaktionen handeln, welche für *verbrechensunterstützende Geldwäschereivorkahrungen typisch* sind. Je weiter die Strafuntersuchung vorangeschritten ist, desto höhere Anforderungen sind grundsätzlich an die Konkretisierung des verbrecherischen Umfeldes zu stellen. Falls im Ersuchen noch keine näheren Angaben zur Vortat gemacht werden können, müssen «erhebliche Indizien» dafür bestehen, dass es sich dabei um ein Verbrechen handelt. Dabei ist auch der «Dimension» der fraglichen Finanztransaktionen Rechnung zu tragen⁹⁹. Zwar kann es genügen, wenn im Ersuchen geldwäschereiverdächtige Transaktionen aufgezeigt werden; die Vortat der mutmasslichen Geldwäscherei muss nach ständiger (und wohl auch künftiger) Praxis «nicht in den Einzelheiten dargelegt werden». Ganz ohne Erwähnung einer mutmasslichen verbrecherischen Vortat ist es allerdings nach Ansicht des Bundesgerichtes kaum möglich, den Geldwäschereiverdacht nachvollziehbar zu begründen¹⁰⁰.

Die Kasuistik zeigt, dass die bundesgerichtliche Praxis um einiges differenzierter ist, als sie in einem Teil der kritischen Literatur dargestellt wird. Es ist nicht die Aufgabe der Rechtsprechung, die angesprochene Problematik einer vertieften dogmatischen Systematisierung zuzuführen. Tragfähige und praxistaugliche Kriterien zur Eingrenzung von «rechtshilfefähigem» Geldwäschereiverdacht würde die Justiz dankbar begrüssen. Die Rechtshilfepraxis darf sich allerdings nicht auf schablonenhafte Grundsätze versteifen, sondern sie hat den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Wie dargelegt, ist zum Beispiel nicht bei jeder gestaffelten Bareinzahlung, die der Umgehung von Meldevorschriften dienen könnte, ausreichender Geldwäschereiverdacht gegeben¹⁰¹. -- Dass viele Menschen ihre «Dienerin» Pecunia zur «Herrin» erküren, mag zwar bedauerlich sein¹⁰². Der kriminelle Vorwurf, dass jemand mit Finanzgeschäften dem *Ver-*

allfällige Verbindung zu einem verbrecherischen Milieu -- ist nichts bekannt. Die ersuchende Behörde weiss auch nicht, in welchem sachlichen Zusammenhang die Einzahlungen in Hamburg und Umgebung erfolgt sind. Zwar liegt die Annahme nahe, dass der Einzahlende mit der Aufteilung des Betrages von 57'750 EUR in Teilbeträge, die unter 15'000 EUR lagen, seine Identifizierung verhindern wollte. Gemäss § 2 Abs. 2 des deutschen Geldwäschegesetzes hat ein Institut bei Annahme unter anderem von Bargeld im Wert von 15'000 EUR oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt. Der Einzahlende hatte somit anscheinend etwas zu verbergen. Der Verdacht, dass der Betrag von 57'750 EUR aus einem Verbrechen stammt, liegt jedoch (...) nicht auf der Hand. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrag aus einem Verbrechen, etwa dem qualifizierten Betäubungsmittelhandel, stammt. Ebenso gut möglich und eher wahrscheinlicher ist jedoch, dass der Einzahlung ein Steuerdelikt zugrunde liegt. Ein Steuerdelikt, auch Steuerbetrug, stellt nach schweizerischem Recht aber kein Verbrechen dar. Im Lichte der Rechtsprechung genügt die abstrakte Möglichkeit, dass die 57'750 Euro aus einem Verbrechen stammen könnten, nicht» (BGE 1A.188/2005 vom 24. Oktober 2005, E. 2.5, mit Hinweis auf *M. Pieth*, in: Basler Kommentar StGB, Bd. II, Basel 2003, Art. 305bis N. 13). Zur abweichenden Rechtslage in *Deutschland* vgl. *F. López*, Die Steuerhinterziehung als Vortat zur Geldwäscherei: ein Blick nach Deutschland, *AJP* 13 (2004) 668 ff.

⁹⁹ BGE 1A.280/2005 vom 7. März 2006, E. 2.2.2; BGE 1A.188/2005 vom 24. Oktober 2005, E. 2.4.

¹⁰⁰ Vgl. BGE 1A.280/2005 vom 7. März 2006, E. 2.2.3; BGE 1A.245/1996 vom 6. Dezember 1996, E. 4b. -- Allerdings wurden bei einigen vom Bundesgericht geschützten Rechtshilfeersuchen *keine* Vortaten im Ersuchen *ausdrücklich* erwähnt; es wurde dort aber jeweils eine *Vielzahl* von spezifisch «geldwäschereitypischen» Vorkehren getroffen; ausserdem lagen die Transaktionen in der Höhe von *Dutzenden Millionen* USD bzw. CHF bzw. sogar in Milliardenhöhe (s. dazu oben S. *, Ziff. IV/1).

¹⁰¹ Vgl. dazu den oben auf S. *, Ziff. IV/5, erläuterten deutschen Fall. Im Umfeld von mutmasslichen *verbrecherischen Aktivitäten* (vgl. die oben auf S. *, Ziff. IV/2-4, geschilderten Urteile) erscheinen jedoch erhebliche Bargeldgeschäfte oder dubiose hohe Finanztransaktionen über weitverzeigte Kanäle im In- und Ausland (vgl. oben S. *, Ziff. IV/1) regelmässig geldwäschereiverdächtig.

¹⁰² «Pecunia, si uti scias, ancilla est; si nescias, domina», *Publilius Syrus* (90-40 v. Chr.), *Sententiae* 47. -- Frei übersetzt: Wenn du dein Geld umsichtig einzusetzen verstehst, wird es dir eine (gute) Dienerin sein, andernfalls eine (schlechte) Herrin.